

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.I/AV-14/210-I-1968.

Wien, am 10. Dez. 1968

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Gesetz vom 5. März 1959,  
LGBL.Nr.334, über die Schaffung  
eines Ehrenzeichens für Verdienste  
um das Bundesland Niederösterreich  
abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 10. DEZ. 1968

Zl. 452 Verf.- Aussch.

H o h e r   L a n d t a g !

Gemäß § 5 des Gesetzes vom 5. März 1959, LGBL. Nr.334, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich ist für die Verleihung des Ehrenzeichens nach Maßgabe des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes eine Verwaltungsabgabe einzuheben. Die Landesregierung wurde aber auch ermächtigt, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe gewährt wird.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung hat die NÖ.Landesregierung mit Verordnung vom 17.5.1960, LGBL.Nr.85, die Höhe der für die einzelnen Stufen des Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich einzuhebenden Verwaltungsabgaben festgelegt und im § 3 der zitierten Verordnung bestimmt, daß Personen, denen das Land in besonderer Weise verpflichtet ist, sowie Bedienstete des Bundes, der Länder und Gemeinden, die für ihre dienstlichen Leistungen ausgezeichnet werden, von der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe befreit sind. Im Sinne dieser Verordnung wurde daher bis jetzt nur in wenigen Ausnahmefällen eine Verwaltungsabgabe eingehoben. Jeder Antragstellung auf Verleihung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich müssen besondere und hervorragende Verdienste des Auszuzeichnenden zugrunde liegen, durch die das Ansehen und Wohl des Landes gefördert wurden oder die auf Sachgebieten

beruhen, die in Vollziehung Landessache sind. Das Land Niederösterreich ist daher auch den Auszuzeichnenden in besonderer Weise verpflichtet. Dazu kommt noch, daß nach allgemein vorherrschender Auffassung die Einhebung einer Verwaltungsabgabe dem Sinn einer auszeichnungsweisen Würdigung von Verdiensten widerspricht.

Von den gleichen Erwägungen ausgehend, ist die Bundesregierung derzeit mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage befaßt, die auch die bei der Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich einzuhebenden Verwaltungsabgaben abschaffen soll.

Durch die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebte Abschaffung der Verwaltungsabgabe für die Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich würde sowohl eine Angleichung der für Niederösterreich geltenden Bestimmungen an die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der übrigen Länder erreicht werden. Es soll aber gleichzeitig eindeutig ausgesprochen werden, daß Verwaltungsabgaben nicht einzuheben sind.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 5. März 1959, LGBl.Nr.334, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

M a u r e r.

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

